



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Informationszentrum
Asyl und Migration



Länderkurzinformation Bangladesch

SOGI (Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität): Situation
von LGBTIQ-Personen

Stand: 07/2026

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtsauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited time frame. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtlicher Rahmen.....	1
2.	Aktivismus	2
3.	Gewalt gegen LGBTIQ-Personen	3
4.	Behandlung durch politische Parteien, Behörden und Sicherheitskräfte	5
5.	Schutzmöglichkeiten	6

1. Rechtlicher Rahmen

Nach Kapitel 16, Absatz 377 des Strafgesetzbuches von Bangladesch sind „sexuelle Handlungen gegen die natürliche Ordnung“ illegal und werden mit Geldstrafen und Freiheitsstrafen von bis zu zehn Jahren oder lebenslanger Haft geahndet.¹ Das Strafgesetzbuch definiert die „natürliche Ordnung“ nicht. Sie wird jedoch in der Regel als Penis-Vaginalverkehr interpretiert, sodass homosexuelle Handlungen als strafbar gelten.² Der NGO Human Dignity Trust zufolge kriminalisiert das Gesetz „faktisch einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Männern“.³ Ob gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Frauen ebenfalls unter den Anwendungsbereich von Absatz 377 fallen, ist unklar.⁴

Es gibt keine eindeutige Berichterstattung darüber, ob und wie oft das Gesetz angewendet wird. Nach Erkenntnissen des britischen Innenministeriums (UK Home Office) wird es jedoch genutzt, um „Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung festzunehmen, zu schikanieren und zu erpressen“. Dies trägt laut UK Home Office zu einem Klima der Angst und Unterdrückung für LGBTIQ-Personen bei.⁵ Ein Bericht aus dem Jahr 2022 weist auf eine Zunahme der Festnahmen auf Grundlage des Gesetzes hin.⁶ Im April 2026 verurteilte ein mobiles Gericht in der bangladeschischen Hauptstadt Dhaka vier Studierende zu 15 Tagen Haft, die wegen des Verdachts, „homosexuell süchtig zu sein“, an die Polizei übergeben worden waren.⁷

Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften oder Ehen werden rechtlich nicht anerkannt⁸ und es gibt keine Gesetzgebung, die LGBTIQ-Personen vor Diskriminierung schützt.⁹ Äußerungen zu LGBTIQ-Themen sind gesetzlich nicht explizit verboten, Behörden sind jedoch bereits gegen Erwähnungen von LGBTIQ-Themen im Bildungswesen vorgegangen.¹⁰

¹ Laws of Bangladesh, [The Penal code, 1860](#), 2019.

² Samira Dishti Irfan u. a., [‘The benefits do not reach us’: analyzing the discrepancies between the state recognition of hijra and their reality in Dhaka, Bangladesh](#), Critical Public Health 36, No. 1, 2, 2026.

³ Human Dignity Trust, [Bangladesh](#), letzte Aktualisierung 25.06.2026.

⁴ UK Home Office, [Country policy and information note: sexual orientation and gender identity, Bangladesh, April 2026 \(accessible\)](#), letzte Aktualisierung 28.04.2026.

⁵ Human Dignity Trust, [Bangladesh](#), letzte Aktualisierung 15.06.2026; UK Home Office, [Country policy and information note: sexual orientation and gender identity, Bangladesh, April 2026 \(accessible\)](#), letzte Aktualisierung 28.04.2026.

⁶ Global Human Rights Defence, [LGBTQ+ Rights in Bangladesh](#), Juni 2022, 2.

⁷ Human Dignity Trust, [Bangladesh](#), letzte Aktualisierung 15.06.2026.

⁸ Outright International, [Context and Culture of Online Gender-Based Violence Against LBQ People in Bangladesh](#), letzte Aktualisierung 20.02.2026.

⁹ ILGA, [Bangladesh](#), n. d.; JusticeMakers Bangladesh in France, [State of LGBTQI+ Rights in Bangladesh Under the Interim Government](#), 30.03.2026, 19.

¹⁰ ILGA, [Bangladesh](#), n. d.

Einen besonderen rechtlichen Status haben sogenannte Hijras. Als Hijra gilt in Bangladesch eine Person, die mit männlichen oder intersexuellen Geschlechtsmerkmalen geboren wurde und als feminin angesehene Charakteristika, zum Beispiel Kleidungsstile, annimmt.¹¹ Teilweise unterziehen sich Hijras einer Kastrationszeremonie.¹² 2013 erkannte die bangladeschische Regierung Hijras als einem dritten Geschlecht zugehörige Personen an. An diesen Status sind jedoch keine Rechte geknüpft.¹³ Offiziell gibt es etwa 11.000 Hijras, möglicherweise sind es deutlich mehr.¹⁴ Sie haben teilweise die Möglichkeit, in Dokumenten wie ID-Karten und Reisepässen ein „anderes“ oder „drittes“ Geschlecht anzugeben. Das Vorgehen für die Änderung des Geschlechtseintrags ist jedoch nicht festgelegt. Teilweise wurden „medizinische“ Untersuchungen zur Feststellung des Hijra-Status gefordert. Außerdem ist die Formulierung der Einträge uneinheitlich und damit potentiell problematisch.¹⁵ Ein Gesetz aus dem Jahr 2022 schreibt einen bürokratischen Vorgang für die Meldung von Diskriminierung von „Personen des dritten Geschlechts“ vor, jedoch ohne Strafe. Dieses Gesetz bezieht sich explizit nicht auf alle LGBTIQ-Personen.¹⁶ Sexuelle Handlungen von Hijras mit männlichen Geschlechtspartnern werden in der Regel als Verstoß gegen Absatz 377 im Strafgesetzbuch angesehen.¹⁷

In Bangladesch gibt es ein Quotensystem für Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst, wonach 1 % der Arbeitsplätze für Personen mit Behinderungen und Zugehörige des dritten Geschlechts reserviert ist. Diese Kategorie ist jedoch nicht klar definiert und kann sich auf Hijras und/oder intersexuelle Personen beziehen.¹⁸ Es ist bereits vorgekommen, dass Bewerbende sich „medizinischen“ Tests unterziehen mussten und letztendlich abgelehnt wurden, da sie als „komplett männlich“ und nicht als Hijras eingestuft wurden.¹⁹

2. Aktivismus

Es gibt keine Gesetze, die Aktivismus zu LGBTIQ-Themen verbieten. Laut Berichten weisen Behörden jedoch Registrierungsanträge für LGBTIQ-Organisationen zurück. In anderen Fällen ist eine Registrierung nicht möglich, da sich LGBTIQ-Personen dafür mit Vertreterinnen oder Vertretern der Regierung treffen müssten, die sie öffentlich anfeinden.²⁰ Seit dem Sturz von Premierministerin Sheikh Hasina haben LGBTIQ-feindliche Gruppen Fotos von Aktivistinnen und Aktivisten online gestellt und zu Gewalt gegen sie aufgerufen.²¹

2014 gab es eine große Pride Parade in Dhaka. 2016 wurde die Wiederholung solcher Paraden verboten.²² Aufgrund der politischen und gesellschaftlichen Einschränkungen werden Pride-Veranstaltungen nur noch online abgehalten.²³

¹¹ Samira Dishti Irfan u. a., [‘The benefits do not reach us’: analyzing the discrepancies between the state recognition of hijra and their reality in Dhaka, Bangladesh](#), Critical Public Health 36, No. 1, 2, 2026.

¹² Global Human Rights Defence, [LGBTQ+ Rights in Bangladesh](#), Juni 2022, 6.

¹³ Samira Dishti Irfan u. a., [‘The benefits do not reach us’: analyzing the discrepancies between the state recognition of hijra and their reality in Dhaka, Bangladesh](#), Critical Public Health 36, No. 1, 2, 2026.

¹⁴ Deutschlandfunk, [Bangladesch. Wachsender Einfluss von Islamisten gefährdet Hijra-Gemeinschaft](#), letzte Aktualisierung 06.06.2025.

¹⁵ ILGA, [Bangladesh](#), n. d.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Samira Dishti Irfan u. a., [‘The benefits do not reach us’: analyzing the discrepancies between the state recognition of hijra and their reality in Dhaka, Bangladesh](#), Critical Public Health 36, No. 1, 2, 2026.

¹⁸ ILGA Asia, [Bangladesh: Student Protests, Government Transition, and Implications for LGBTIQ Communities](#), letzte Aktualisierung 10.10.2024.

¹⁹ The Daily Star, [Hijras voice anger at gender test failures](#), letzte Aktualisierung 02.07.2015.

²⁰ ILGA, [Bangladesh](#), n. d.

²¹ Los Angeles Blade, [Bangladesh political turmoil has forced LGBTQ people into hiding](#), letzte Aktualisierung 09.08.2024.

²² Global Human Rights Defence, [LGBTQ+ Rights in Bangladesh](#), Juni 2022, 1.

²³ Inclusive Bangladesh, [Dhaka Pride](#), n. d.

2014 gründeten LGBTIQ-Personen die erste und einzige Zeitschrift der Community unter dem Namen Roopban.²⁴ Am 25.04.2016 ermordeten mehrere Männer den Mitgründer Xulhaz Mannan und den Generalsekretär der Gruppe Mahbub Rabby Tonoy mit Macheten. Der damalige Innenminister wies im Kontext der Morde darauf hin, dass die Verbreitung von Informationen zu „unnatürlichem Sex“ in Bangladesch verboten sei.²⁵ Im August 2021 erklärte das Anti-Terrorismus-Gericht sechs Männer für schuldig an der Tat und verurteilte sie zum Tode. Sie sollen Mitglieder der in Bangladesch verbotenen islamistischen Gruppe Ansar Al-Islam sein. Die Gruppe soll verantwortlich für zahlreiche gewaltsame Angriffe auf LGBTIQ-Personen zwischen 2013 und 2016 gewesen sein, durch die mehr als 50 Personen verletzt oder getötet wurden.²⁶ Nach dem Mord an Xulhaz Mannan und Mahbub Rabby Tonoy ist die Gewalt gegen LGBTIQ-Personen angestiegen.²⁷

2017 gab es eine Razzia in einem Community-Center bei einer von der LGBTIQ-Community organisierten Veranstaltung. Seitdem haben LGBTIQ-Organisationen ihre Aktivitäten eingeschränkt und es gibt keine sicheren Orte und Treffpunkte für die LGBTIQ-Community mehr.²⁸

3. Gewalt gegen LGBTIQ-Personen

Die NGO Global Human Rights Defence beschreibt Homophobie als „endemisch“ in Bangladesch.²⁹ Homosexualität gilt in Bangladesch als absolutes Tabu. Dies wird oft religiös begründet.³⁰ LGBTIQ-Personen erfahren öffentliche Beleidigungen und Belästigungen und werden von ihrem Umfeld dazu genötigt, ihre Geschlechtsidentität zu unterdrücken.³¹ Selbst Personen, die als „pro-LGBTIQ“ wahrgenommen werden, erfahren Diskriminierung, beispielsweise auf dem Arbeitsmarkt.³²

Global Human Rights Defence geht davon aus, dass Frauen sich aus Furcht vor gesellschaftlichen Reaktionen, darunter Gewalt in der Form von Schlägen, Vergewaltigungen, erzwungenen Schwangerschaften und Zwangsheiraten, nicht als lesbisch outen. Da geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen weit verbreitet ist und beispielsweise Familien Zwangsehen mit Gewalt durchsetzen, haben lesbische Frauen keine Möglichkeit, ihre Identität frei auszuleben.³³

Sogenannte „Konversionstherapien“, bei denen die Personen durch religiöse Praktiken, „medizinische“ Behandlungen und/oder körperliche Gewalt gezwungen werden sollen, gesellschaftlichen Gendernormen zu entsprechen, sind verbreitet.³⁴

²⁴ Aljazeera, [Six sentenced to death in Bangladesh for killing LGBTQ activists](#), letzte Aktualisierung 31.08.2021.

²⁵ Amnesty International, [Xulhaz Mannan – LGBTIQ-Aktivist grausam ermordet](#), n. d.

²⁶ Aljazeera, [Six sentenced to death in Bangladesh for killing LGBTQ activists](#), letzte Aktualisierung 31.08.2021.

²⁷ Global Human Rights Defence, [LGBTQ+ Rights in Bangladesh](#), Juni 2022, 14.

²⁸ Ebd., 16-17.

²⁹ Ebd., 15.

³⁰ Deutschlandfunk, [Bangladesch. Wachsender Einfluss von Islamisten gefährdet Hijra-Gemeinschaft](#), letzte Aktualisierung 06.06.2025; JusticeMakers Bangladesh in France, [State of LGBTQI+ Rights in Bangladesh Under the Interim Government](#), 30.03.2026, 14.

³¹ Inclusive Bangladesh, [Annual Report 2025 on Human Rights Violations Against LGBTQI+ People in Bangladesh](#), Februar 2026, 8.

³² EUAA, [Bangladesh: Country Focus](#), August 2025, 97.

³³ Global Human Rights Defence, [LGBTQ+ Rights in Bangladesh](#), Juni 2022, 13.

³⁴ ILGA Asia, [Regional Campaign to End 'Conversion Therapy' in Asia by ILGA Asia, All Out & Local Organisations Launches](#), letzte Aktualisierung 23.03.2023; All Out, [Stop "Conversion Therapy" In Bangladesh](#), n. d.

Obwohl Hijras eine Sonderrolle einnehmen und als mystische Figuren,³⁵ teilweise auch als Glücksbringer gelten,³⁶ werden auch sie oft von ihren Familien verstoßen. In diesen Fällen schließen sich Hijras schon im Kindesalter einer Hijra-Gemeinschaft an, die zusammenlebt und sich gegenseitig unterstützt.³⁷ Gesellschaftlich werden Hijras teilweise als psychisch krank angesehen.³⁸ Sie sind Opfer von teils gewaltsamer Diskriminierung und sind in der Regel vom Bildungswesen und vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen.³⁹ Auch ihr Zugang zur Gesundheitsversorgung ist eingeschränkt und viele Hijras sind aufgrund ihrer inadäquaten Versorgung von behandelbaren physischen und psychischen Krankheiten betroffen.⁴⁰ Hijras haben Schwierigkeiten Unterkünfte zu finden, da Wohnungen nicht an sie vermietet werden.⁴¹ Sie leben oft unter prekären Umständen und verdienen ihr Geld mit Betteln und Prostitution.⁴² Es gibt Berichte, wonach gesellschaftlicher Druck Begräbnisse von Hijras auf regulären Friedhöfen unterbindet und niemand die gestorbene Person berühren möchte.⁴³ Da sie ihre Geschlechtsidentität öffentlich zeigen, sind Hijras besonders stark von Gewalt gegen LGBTIQ-Personen betroffen.⁴⁴

Im Kontext des zunehmenden Einflusses islamistischer Gruppierungen im Land befürchten Hijras und die sie unterstützende Zivilgesellschaft noch stärkere Einschränkungen.⁴⁵ Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass sich die Situation von Hijras seit dem Sturz von Premierministerin Sheikh Hasina im August 2024 deutlich verschlechtert hat.⁴⁶ Auch Hijra-Gemeinschaften, die sich mit ihrer Nachbarschaft arrangiert haben, leben in ständiger Angst vor gewalttätigen Angriffen.⁴⁷

2025 registrierte die NGO JusticeMakers Bangladesh in France 260 Fälle von Gewalt gegen insgesamt 426 LGBTIQ-Personen und eine steigende Tendenz bei den Gewalttaten seit dem Jahr 2022. Sieben Personen wurden 2025 aufgrund ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung ermordet. Die Gewalttaten wurden aus allen acht Divisionen des Landes gemeldet, die meisten jedoch aus der Hauptstadt Dhaka. Betroffen waren lesbische, schwule und bisexuelle, in besonderem Maße jedoch trans Personen.⁴⁸ Die NGO Inclusive Bangladesh dokumentierte für das Jahr 2025 41 Fälle von Menschenrechtsverletzungen gegen LGBTIQ-Personen, davon ebenfalls die meisten in Dhaka, neben weiteren Vorfällen in unter anderem Khulna, Jashore, Chandpur und Jhenaidah. Auch Inclusive Bangladesh betont, dass es sich bei Gewalttaten gegen LGBTIQ-Personen um ein geografisch weit verbreitetes und nicht auf Ballungsräume beschränktes Phänomen handelt.⁴⁹ Es ist insgesamt von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, da besonders Fälle aus ländlichen Gebieten nicht vollständig erfasst werden und viele Verstöße aus Angst vor Vergeltung, Stigmatisierung und Sicherheitsrisiken nicht gemeldet werden.⁵⁰

³⁵ BBC, [The mosque for Bangladesh's transgender women. The Documentary Podcast](#), letzte Aktualisierung 05.12.2025.

³⁶ Deutschlandfunk, [Bangladesch. Wachsender Einfluss von Islamisten gefährdet Hijra-Gemeinschaft](#), letzte Aktualisierung 06.06.2025.

³⁷ BBC, [The mosque for Bangladesh's transgender women. The Documentary Podcast](#), letzte Aktualisierung 05.12.2025; Global Human Rights Defence, [LGBTQ+ Rights in Bangladesh](#), Juni 2022, 6; Deutschlandfunk, [Bangladesch. Wachsender Einfluss von Islamisten gefährdet Hijra-Gemeinschaft](#), letzte Aktualisierung 06.06.2025.

³⁸ Global Human Rights Defence, [LGBTQ+ Rights in Bangladesh](#), Juni 2022, 8.

³⁹ Deutschlandfunk, [Bangladesch. Wachsender Einfluss von Islamisten gefährdet Hijra-Gemeinschaft](#), letzte Aktualisierung 06.06.2025; UNFPA, ["I paid for our graveyard": How transgender women in Bangladesh define thriving on their own terms](#), letzte Aktualisierung 15.12.2026; Samira Dishti Irfan u. a., ["The benefits do not reach us": analyzing the discrepancies between the state recognition of hijra and their reality in Dhaka, Bangladesh](#), Critical Public Health 36, No. 1, 2, 2026.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ BBC, [The mosque for Bangladesh's transgender women. The Documentary Podcast](#), letzte Aktualisierung 05.12.2025.

⁴² Deutschlandfunk, [Bangladesch. Wachsender Einfluss von Islamisten gefährdet Hijra-Gemeinschaft](#), letzte Aktualisierung 06.06.2025; Global Human Rights Defence, [LGBTQ+ Rights in Bangladesh](#), Juni 2022, 9, abgerufen am 05.05.2026.

⁴³ UNFPA, ["I paid for our graveyard": How transgender women in Bangladesh define thriving on their own terms](#), letzte Aktualisierung 15.12.2026; BBC, [The mosque for Bangladesh's transgender women. The Documentary Podcast](#), letzte Aktualisierung 05.12.2025.

⁴⁴ Inclusive Bangladesh, [Annual Report 2025 on Human Rights Violations Against LGBTIQ+ People in Bangladesh](#), Februar 2026, 13.

⁴⁵ Deutschlandfunk, [Bangladesch. Wachsender Einfluss von Islamisten gefährdet Hijra-Gemeinschaft](#), letzte Aktualisierung 06.06.2025.

⁴⁶ Frankfurter Rundschau, [Die bedrohte Identität der Hijra in Bangladesh](#), letzte Aktualisierung 14.07.2025.

⁴⁷ BBC, [The mosque for Bangladesh's transgender women. The Documentary Podcast](#), letzte Aktualisierung 05.12.2025.

⁴⁸ JusticeMakers Bangladesh in France, [State of LGBTIQ+ Rights in Bangladesh Under the Interim Government](#), 30.03.2026, 21-24.

⁴⁹ Inclusive Bangladesh, [Annual Report 2025 on Human Rights Violations Against LGBTIQ+ People in Bangladesh](#), Februar 2026, 3.

⁵⁰ JusticeMakers Bangladesh in France, [State of LGBTIQ+ Rights in Bangladesh Under the Interim Government](#), 30.03.2026, 24; Inclusive Bangladesh, [Annual Report 2025 on Human Rights Violations Against LGBTIQ+ People in Bangladesh](#), Februar 2026, 3.

2025 wurden mindestens zwei Hijras bzw. trans Personen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität ermordet. Zudem sind Fälle bekannt, in denen sich LGBTIQ-Personen infolge von unter anderem durch religiöse Extremisten initiierten (Online-)Hetzkampagnen suizidierten.⁵¹ Am 03.04.2026 näherte sich in Shahbag (Dhaka) eine Gruppe angeblicher „Smartphone-Journalisten“ acht Hijras und trans Frauen, um diese ohne Zustimmung zu filmen, zu beleidigen, sexuell zu belästigen und physisch am Verlassen des Ortes zu verhindern, wo die Opfer der Übergriffe schließlich von der Polizei festgenommen wurden. Wenige Tage später griff am selben Ort ein Mob unter dem Banner des „Azadi Movement“ eine Gruppe von homosexuellen und trans Personen brutal an und übte sexuelle Gewalt gegen die weiblichen gelesenen Mitglieder der Gruppe aus. Auf eine im Anschluss an die Tat von 387 Persönlichkeiten aus Medien, Wissenschaft, Aktivismus, Recht und Medizin unterzeichnete Verurteilung der Taten reagierte die bangladeschische Regierung nicht.⁵²

LGBTIQ-Personen, die zugleich weiteren – beispielsweise ethnischen oder religiösen – Minderheiten angehören und/oder sich politisch engagieren, sind einem noch höheren Risiko von Schikanen und Gewalt ausgesetzt.⁵³

Zu den Hauptakteuren bei Menschenrechtsverletzungen gegen LGBTIQ-Personen gehören sowohl Sicherheitskräfte als auch andere lokale Autoritäten und Vertreterinnen und Vertreter politischer, religiöser und sozialer Gruppen, aber auch Familienmitglieder und die lokale Gemeinschaft/Nachbarschaft und kriminelle Gruppierungen.⁵⁴ Auch digitale Gewalt gegen LGBTIQ-Personen ist ein vermehrt auftretendes Phänomen.⁵⁵

4. Behandlung durch politische Parteien, Behörden und Sicherheitskräfte

Die im August 2024 abgesetzte und mittlerweile verbotene Regierungspartei Awami League hat sich in sehr eingeschränktem Maß offen gegenüber LGBTIQ-Personen gezeigt. Die aktuell die Regierung führende muslimisch-konservative Bangladesh Nationalist Party äußert sich nicht offiziell zu den Rechten von LGBTIQ-Personen. Die größte Oppositionspartei, die islamistische Jamaat-e-Islami, verurteilt LGBTIQ-Personen als unislamisch. Die aus Studierendenprotesten entstandene National Citizens Party hat LGBTIQ-Personen explizit aus ihren Reihen ausgeschlossen. Es gibt somit keine relevante politische Partei, die sich offen für die Rechte von LGBTIQ-Personen einsetzt.⁵⁶ LGBTIQ-Gruppen berichten, dass sie sich seit dem Sturz von Premierministerin Sheikh Hasina unsicherer fühlen.⁵⁷

Sicherheitskräfte gehören zu den häufigsten Verursachern von Gewalttaten gegen LGBTIQ-Personen.⁵⁸ Im Jahr 2025 dokumentierte die NGO JusticeMakers Bangladesh in France 285 Fälle, in denen Sicherheitskräfte LGBTIQ-Personen wegen erfundener Anklagen festnahmen und inhaftierten.⁵⁹ Generell gelten Sicherheitskräfte in Bangladesch als eng mit den politischen Eliten verbunden und korrupt.⁶⁰

⁵¹ EUAA, [Bangladesh: Country Focus](#), August 2025, 97; i-ProBono, [Pride Under Pressure: The Escalating Crisis for LGBT+ Communities in Bangladesh](#), Juni 2025.

⁵² Global Voices, [The rights left behind: The future of LGBTIQ+ organizing in post-uprising Bangladesh](#), letzte Aktualisierung 16.06.2026.

⁵³ Outright International, [Context and Culture of Online Gender-Based Violence Against LBQ People in Bangladesh](#), letzte Aktualisierung 20.02.2026.

⁵⁴ Inclusive Bangladesh, [Annual Report 2025 on Human Rights Violations Against LGBTIQ+ People in Bangladesh](#), Februar 2026, 4.

⁵⁵ Global Human Rights Defence, [LGBTQ+ Rights in Bangladesh](#), Juni 2022, 14.

⁵⁶ JusticeMakers Bangladesh in France, [State of LGBTIQ+ Rights in Bangladesh Under the Interim Government](#), 30.03.2026, 14.

⁵⁷ Los Angeles Blade, [Bangladesh political turmoil has forced LGBTQ people into hiding](#), letzte Aktualisierung 09.08.2024.

⁵⁸ JusticeMakers Bangladesh in France, [State of LGBTIQ+ Rights in Bangladesh Under the Interim Government](#), 30.03.2026, 21.

⁵⁹ Ebd., 22.

⁶⁰ ICG, [A New Era in Bangladesh? The First Hundred Days of Reform](#), Asia Report N°344, 14.11.2024, 12; Odikhar, [Annual Report 2025, Human Rights in Bangladesh](#), 04.02.2026, Abs. 14–15.

5. Schutzmöglichkeiten

Nach Einschätzung des UK Home Office wird „eine [LGBTIQ-]Person, die begründete Angst vor Verfolgung oder schwerwiegendem Schaden durch einen staatlichen Akteur, der sich nicht an die Regeln hält, und/oder einen nichtstaatlichen Akteur hat, [...] wahrscheinlich keinen Schutz vom Staat erhalten“, weil dieser „nicht willens ist, wirksamen Schutz zu gewähren“.⁶¹ 2025 kam es in 49 Fällen, die insgesamt 105 LGBTIQ-Opfer betrafen, zu einer formellen Strafverfolgung, während in 121 Fällen mit insgesamt 321 Opfern keine rechtlichen Schritte eingeleitet wurden. Von 14 registrierten Strafsachen wurden in acht Fällen 15 Täter festgenommen. Die überwiegende Mehrheit der Gewalttaten gegen LGBTIQ-Personen blieb somit unaufgeklärt, was unter anderem auf Angst der Opfer vor Diskriminierung, einen Mangel an angemessener rechtlicher Unterstützung und institutionelle Voreingenommenheit zurückzuführen ist.⁶² Ein Blogbeitrag der NGO JusticeMakers Bangladesh in France listet mehrere Vorfälle im April 2026 auf, bei denen Sicherheitskräfte in Dhaka (Aufrufe zu) Gewalt gegen LGBTIQ-Personen tolerierten und die Aufnahme von Anzeigen gegen die Täter verweigerten und/oder anstelle der Täter die Opfer inhaftierten und zur Zahlung von Geldstrafen sowie zur Unterzeichnung falscher Geständnisse zwangen.⁶³

Aufgrund der staatlichen Beschränkungen können NGOs, die sich für die Rechte von LGBTIQ-Personen einsetzen, von Gewalt und Diskriminierung betroffenen LGBTIQ-Personen lediglich beratend zur Seite stehen, wenn diese versuchen wollen, sich mit rechtlichen Schritten gegen Übergriffe zu wehren. Die Organisationen sind nicht in der Lage, LGBTIQ-Personen Schutz zu gewähren. Auch ein Umzug innerhalb des Landes ist für von Verfolgung durch staatliche oder nicht-staatliche Akteure betroffene LGBTIQ-Personen laut UK Home Office nicht sinnvoll, „da homophobe Einstellungen im ganzen Land verbreitet sind“.⁶⁴

⁶¹ UK Home Office, [Country policy and information note: sexual orientation and gender identity, Bangladesh, April 2026 \(accessible\)](#), letzte Aktualisierung 28.04.2026.

⁶² JusticeMakers Bangladesh in France, [State of LGBTIQ+ Rights in Bangladesh Under the Interim Government](#), 30.03.2026, 28.

⁶³ JusticeMakers Bangladesh in France, [Bangladesh Alert, JMBF Condemns Escalating Attacks on LGBTQ+ Communities in Bangladesh](#), letzte Aktualisierung 11.04.2026; Global Voices, [The rights left behind: The future of LGBTQI+ organizing in post-uprising Bangladesh](#), letzte Aktualisierung 16.06.2026.

⁶⁴ UK Home Office, [Country policy and information note: sexual orientation and gender identity, Bangladesh, April 2026 \(accessible\)](#), letzte Aktualisierung 28.04.2026.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

07/2026

Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de